

**Volksabstimmung vom
28. Februar 2016
Erläuterungen des Bundesrates**

- 1 Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»**
- 2 Volksinitiative «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)»**
- 3 Volksinitiative «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln!»**
- 4 Änderung des Bundesgesetzes über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet (Sanierung Gotthard-Strassentunnel)**



Darüber wird abgestimmt

Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»

**Erste
Vorlage**

Die Initiative fordert, dass die Ehe gegenüber anderen Lebensformen nicht benachteiligt wird, insbesondere nicht bei den Steuern und den Sozialversicherungen. Die Ehe soll die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau sein, und das Ehepaar soll in steuerlicher Hinsicht eine Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Informationen zur Vorlage	Seiten	4–13
Der Abstimmungstext	Seite	10

Volksinitiative «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)»

**Zweite
Vorlage**

Die Initiative verlangt, dass noch einmal über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer abgestimmt wird. Die Initianten wollen damit ihre Vorstellung davon durchsetzen, wie die Ausschaffungsinitiative umzusetzen sei. Das Parlament hat diese Umsetzung inzwischen aber beschlossen und die Gesetze verschärft.

Informationen zur Vorlage	Seiten	14–27
Der Abstimmungstext	Seiten	20–24

Volksinitiative «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln!»

**Dritte
Vorlage**

Die Volksinitiative verlangt in der Schweiz ein Verbot von spekulativen Finanzgeschäften, die sich auf Agrarrohstoffe und Nahrungsmittel beziehen. Ausserdem soll sich der Bund auf internationaler Ebene dafür einsetzen, dass solche Geschäfte bekämpft werden.

Informationen zur Vorlage	Seiten	28–39
Der Abstimmungstext	Seiten	35–36

Änderung des Bundesgesetzes über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet (Sanierung Gotthard-Strassentunnel)

**Vierte
Vorlage**

Der Gotthardtunnel muss saniert werden. Die Gesetzesänderung ermöglicht den Bau einer zweiten Röhre mit anschliessender Sanierung des bestehenden Tunnels. So ist die Strassenverbindung durch den Gotthard auch während der Sanierung verfügbar. Im Gesetz wird zudem verankert, dass immer nur eine Fahrspur pro Richtung offen ist.

Informationen zur Vorlage

Seiten 40–51

Der Abstimmungstext

Seiten 50–51

Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «**Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe**» annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 107 zu 85 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt, der Ständerat mit 25 zu 20 Stimmen ohne Enthaltung.

Das Wichtigste in Kürze

Bei der direkten Bundessteuer zahlen rund 80000 Zwei-verdienerehepaare und zahlreiche Rentnerehepaare mehr als unverheiratete Paare in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Bei den kantonalen Steuern zahlen Ehepaare in der Regel weniger als unverheiratete Paare. Von der AHV erhält ein Ehepaar maximal 150 Prozent des Höchstbetrages einer Einzelrente; ein unverheiratetes Paar kann zwei volle Renten beziehen.

Ausgangslage

Die Initiative will in der Verfassung verankern, dass Ehepaare steuerlich eine Wirtschaftsgemeinschaft bilden und nicht benachteiligt werden, namentlich nicht bei den Steuern und Sozialversicherungen. Die Ehe soll definiert werden als die auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau.

Was will die Initiative?

Bei den Sozialversicherungen sehen Bundesrat und Parlament insgesamt keine Benachteiligung von Ehepaaren. Der Bundesrat stimmte der Initiative ursprünglich zu. Er sah darin eine Möglichkeit, die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren vollständig abzuschaffen. Das Parlament hat die Initiative jedoch abgelehnt. Es kritisiert insbesondere die enge Definition der Ehe und dass ein Wechsel zur getrennten Besteuerung von Ehemann und Ehefrau (sogenannte Individualbesteuerung) ohne erneute Verfassungsänderung ausgeschlossen ist. Der Bundesrat vertritt keine von der Haltung des Parlaments abweichende Abstimmungsempfehlung, so wie es das Bundesgesetz über die politischen Rechte vorsieht.¹

Standpunkt von
Bundesrat und
Parlament

¹ Art. 10a Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 17. Dez. 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1)

Die Vorlage im Detail

1984 entschied das Bundesgericht in einem richtungsweisenden Urteil, dass Ehepaare steuerlich nicht stärker belastet werden dürfen als unverheiratete Paare. Der Bundesrat hat mehrfach versucht, diese Benachteiligung zu beseitigen: 2008 traten Massnahmen in Kraft, die für einen grossen Teil der Betroffenen die Benachteiligung beseitigten. Hingegen blieben auch die letzten Anläufe zu einer Neuregelung der Ehepaarbesteuerung in den Jahren 2007 und 2012 erfolglos. Die Meinungen über das künftige Besteuerungsmodell lagen zu weit auseinander. Noch immer sind rund 80 000 Zweiverdienerehepaare und zahlreiche Rentnerehepaare bei der direkten Bundessteuer von einer verfassungswidrigen Mehrbelastung betroffen (sogenannte Heiratsstrafe).

Ausgangslage

Bei der direkten Bundessteuer sind folgende Ehepaare von einer verfassungswidrigen Mehrbelastung gegenüber unverheirateten Paaren in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen betroffen:

Von der Heiratsstrafe
betroffene Ehepaare

- Zweiverdienerehepaare ohne Kinder mit einem Nettoerwerbseinkommen¹ ab 80 000 Franken (Anteile der Eheleute am Erwerbseinkommen 50:50) oder ab 110 000 Franken (Anteile am Erwerbseinkommen 70:30),
- Zweiverdienerehepaare mit Kindern und einem Nettoerwerbseinkommen ab 120 000 Franken (Anteile am Erwerbseinkommen 50:50) oder ab 190 000 Franken (Anteile am Erwerbseinkommen 70:30),
- Rentnerehepaare mit einem Pensionseinkommen ab 50 000 Franken (Anteile am Pensionseinkommen 50:50) oder ab 60 000 Franken (Anteile am Pensionseinkommen 70:30).

¹ Das Nettoerwerbseinkommen entspricht dem Bruttoerwerbseinkommen abzüglich der Sozialabgaben (AHV, IV, ALV) und der Berufskostenabzüge.

Liegen die Nettoerwerbseinkommen bzw. die Pensionseinkommen unter diesen Schwellenwerten, dann sind Ehepaare bei der direkten Bundessteuer besser gestellt als unverheiratete Paare. Einverdienerhepaare bezahlen generell weniger Steuern als unverheiratete Einverdienerpaare.

Die Initiative fordert die vollständige Beseitigung der Heiratsstrafe bei den Steuern. Zugleich will sie die heute gesetzlich geregelte gemeinsame Besteuerung der Ehepaare ausdrücklich in der Verfassung verankern.

Initiative will keine Benachteiligung bei den Steuern

Auch bei den Sozialversicherungen fordert die Initiative die Beseitigung der Benachteiligung von Ehepaaren. Ein unverheiratetes Paar erhält von der AHV zwei ungekürzte Einzelrenten, ein Ehepaar jedoch höchstens 150 Prozent der maximalen Einzelrente² (sogenannte Rentenplafonierung). Ehepaaren kommen jedoch verschiedene Leistungen und Beitragserleichterungen zugute, wie zum Beispiel die Witwen- und Witwerrenten oder der Verwitwetenzuschlag zur Alters- oder Invalidenrente. Dadurch sind sie insgesamt besser abgesichert als unverheiratete Paare. Auch in anderen Sozialversicherungen wie der beruflichen Vorsorge, der Unfallversicherung oder der Militärversicherung werden Ehepaare besonders geschützt und gegenüber den anderen Versicherten finanziell privilegiert (beispielsweise bei den Leistungen für Witwen und Witwer).

Initiative will keine Benachteiligung bei den Sozialversicherungen

Die Initiative will zudem die Ehe als die auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau definieren. Diese Auffassung der Ehe entspricht zwar der heutigen Auslegung der Verfassung. Bei Annahme der Initiative würde diese Definition aber erstmals ausdrücklich in der Verfassung festgeschrieben. Dieser Ehebegriff ist heute jedoch nicht mehr unumstritten.

Definition der Ehe

² Zurzeit beträgt die maximale Einzelrente 2350 Franken. Der Höchstbetrag für ein Ehepaar beträgt somit 3525 Franken.

Bei Annahme der Initiative müsste der Bundesrat eine Gesetzesvorlage ausarbeiten, welche die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren gänzlich beseitigt. Ehepaare würden bei den Steuern wie schon heute als Wirtschaftsgemeinschaft erfasst und somit gemeinsam besteuert. Ein Wechsel zur Individualbesteuerung, also zur getrennten Besteuerung von Ehemann und Ehefrau, wäre damit ohne erneute Verfassungsänderung ausgeschlossen. Wird davon ausgegangen, dass Ehepaare bei den Sozialversicherungen unter Berücksichtigung aller Leistungen nicht benachteiligt sind, so kann sich der Gesetzgeber auf eine Änderung der Ehepaarbesteuerung beschränken.

Was passiert bei Annahme der Initiative?

Zur Umsetzung der Initiative stehen folgende Besteuerungsmodelle im Vordergrund:

Mögliche Besteuerungsmodelle

- Die Steuerbehörde nimmt neben der ordentlichen Steuerberechnung des Ehepaares eine alternative Berechnung der Steuerbelastung vor, die sich an die Besteuerung von unverheirateten Paaren anlehnt. Der tiefere der beiden Steuerbeträge wird anschliessend in Rechnung gestellt (alternative Steuerberechnung).
- Das gemeinsame Einkommen des Ehepaares wird zu einem tieferen Satz besteuert als das gleich hohe Einkommen einer unverheirateten Person (Splitting).

Die Initiative würde sich hauptsächlich auf die direkte Bundessteuer auswirken, da auf kantonaler Ebene Ehepaare bereits heute in der Regel steuerlich besser gestellt sind als unverheiratete Paare. Die finanziellen Folgen bei Annahme der Initiative hängen von der Wahl und der Ausgestaltung des Besteuerungsmodells durch das Parlament ab. Wenn keine Person stärker belastet werden soll als heute, führen die beiden erwähnten Modelle zu folgenden Mindereinnahmen beim Bund³:

Mindereinnahmen bei direkter Bundessteuer

³ Quelle: Unterschiedliche Behandlung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer und steuerliche Behandlung der Kinderdrittbetreuungskosten, Bericht im Rahmen der Fachkräfteinitiative, Eidgenössische Steuerverwaltung, 12. Juni 2015 (Zahlengrundlage: Sollertrag der Steuerperiode 2012; www.estv.admin.ch > Allgemein > Dokumentation > Zahlen und Fakten > Berichte > 2015).

Alternative Steuerberechnung: rund 1,2 Milliarden Franken
pro Jahr,
Splitting: je nach Art des Splittings
zwischen rund 1,2 und 2,3
Milliarden Franken pro Jahr.

Da den Kantonen 17 Prozent der direkten Bundessteuer zufallen, wären sie ebenfalls von den Mindereinnahmen betroffen.

Würde die heutige Rentenplafonierung (150 Prozent der maximalen Einzelrente) bei Ehepaaren aufgehoben, so hätte das für die AHV rund 2 Milliarden Franken Mehrausgaben pro Jahr zur Folge. Da sich der Bund mit knapp 20 Prozent an den Ausgaben der AHV beteiligt, müsste er jährlich rund 400 Millionen Franken mehr zahlen. Den Rest hätte die AHV zu tragen. Der IV würden mit der Aufhebung der Plafonierung jährlich rund 60 Millionen Franken zusätzliche Ausgaben entstehen.⁴

Mehrausgaben
bei AHV und IV

⁴ Quelle: Botschaft des Bundesrates vom 23. Okt. 2013 zur Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»; BBl 2013 8513, hier 8538 (www.admin.ch > Bundesrecht > Bundesblatt).



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»

vom 19. Juni 2015

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 5. November 2012² eingereichten Volksinitiative
«Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Oktober 2013³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 5. November 2012 «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2 (neu)

² Die Ehe ist die auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau. Sie bildet in steuerlicher Hinsicht eine Wirtschaftsgemeinschaft. Sie darf gegenüber andern Lebensformen nicht benachteiligt werden, namentlich nicht bei den Steuern und den Sozialversicherungen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

¹ SR 101

² BBl 2013 245

³ BBl 2013 8513

Die Argumente des Initiativkomitees

JA zur Abschaffung der Heiratsstrafe – endlich!

Ungerechtigkeit beseitigen

Es ist ungerecht: Verheiratete Paare und eingetragene Partnerschaften werden gegenüber Konkubinatspaaren bei den Steuern und den Sozialversicherungen benachteiligt. Bei gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen bezahlen sie mehr Steuern und erhalten tiefere AHV-Renten. Ein verheiratetes Rentnerpaar bekommt eine Maximalrente von 150 Prozent ausbezahlt. Ist das gleiche Paar unverheiratet, erhält es beide Renten in voller Höhe, also 200 Prozent. Es gibt keinen Grund dafür, unverheiratete Paare zu bevorzugen. Das Bundesgericht hat dies bereits 1984 unmissverständlich festgehalten. Aber geschehen ist so gut wie nichts! Seit 2004 gilt die Heiratsstrafe auch für eingetragene Paare, da diese den Ehepaaren auch bei den Steuern und den Sozialversicherungen gleichgestellt sind.

Keine Diskriminierung aufgrund des Zivilstandes!

Die Initiative will die doppelte Benachteiligung von Ehepaaren und eingetragenen Paaren abschaffen. Paare sollen nicht allein deshalb mehr Steuern bezahlen und weniger Rente erhalten, weil sie verheiratet oder eingetragene sind. Die Initiative fordert: Keine Diskriminierung aufgrund des Zivilstandes!

Paare sollen gemeinsam besteuert werden

Der Grundsatz der Nicht-Benachteiligung wird in der Bundesverfassung verankert. Verheiratete und eingetragene Paare dürfen bei der Besteuerung und den Sozialversicherungen nicht benachteiligt und sollen als Wirtschaftsgemeinschaft besteuert werden. Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung entspricht der heute gültigen Rechtsprechung zur Ehe in der Schweiz. Bei der Abstimmung über die neue Bundesverfassung haben Bundesrat, Parlament und Volk eine Bestimmung über die Ehe angenommen, die mit Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) übereinstimmt. Die vorliegende Initiative hält sich an diese Grundsätze.

Mit einem Ja zur Volksinitiative zur Abschaffung der Heiratsstrafe können Sie die Benachteiligung von Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften bei den Steuern und den Altersrenten der AHV beenden.

Weitere Informationen: www.heiratsstrafe.ch

Die Argumente von Bundesrat und Parlament

Der Bundesrat hat in den letzten Jahren mehrere Anläufe genommen, die verfassungswidrige Schlechterstellung von Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren bei der direkten Bundessteuer vollständig zu beseitigen. Das Parlament unterstützt dieses Bestreben. Es lehnt die Vorlage jedoch insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Bei Annahme der Initiative würde die Definition der Ehe als Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau ausdrücklich in der Verfassung festgeschrieben. Der Gesetzgeber hätte damit ohne weitere Verfassungsänderung keine Möglichkeit, die Eheschliessung auch gleichgeschlechtlichen Paaren zu ermöglichen. Angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung wird im Parlament darüber diskutiert, ob die gesetzlich geregelten Lebensgemeinschaften allen Paaren offenstehen sollen, unabhängig von Geschlecht oder sexueller Orientierung. Die Initiative würde die Möglichkeit ausschliessen, die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen.

Zu enge Ehedefinition

Das heutige Steuersystem sieht die gemeinsame Besteuerung von Ehemann und Ehefrau vor. Die Initiative will diesen Grundsatz in die Verfassung schreiben. Damit wäre aber ein Wechsel zur getrennten Besteuerung von Ehemann und Ehefrau nur nach einer weiteren Verfassungsänderung möglich. Die Hürde für die Einführung dieser Individualbesteuerung wäre dadurch höher als bei einer Änderung auf Gesetzesstufe.

Individualbesteuerung
nicht ausschliessen

Ehepaare werden gegenüber unverheirateten Paaren bei den Sozialversicherungen trotz Plafonierung ihrer AHV-Renten bei 150 Prozent der maximalen Einzelrente nicht benachteiligt. Insgesamt werden Ehepaare bei den Sozialversicherungen sogar besser gestellt. Sie können von Leistungen (insbesondere für Witwen und Witwer) und von Beitragserleichterungen profitieren, die unverheirateten Paaren nicht zustehen. Die Aufhebung der Plafonierung bei einer Annahme der Initiative würde Ehepaare somit zusätzlich bevorzugen.

Keine Benachteiligung
bei den
Sozialversicherungen

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Initiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» abzulehnen.

Volksinitiative «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «**Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)**» annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 140 zu 57 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt, der Ständerat mit 38 zu 6 Stimmen ohne Enthaltung.

Das Wichtigste in Kürze

Ende 2010 haben Volk und Stände die Initiative «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)» angenommen. Diese Initiative verpflichtete das Parlament, die neuen Verfassungsbestimmungen innert fünf Jahren umzusetzen, also die entsprechenden Gesetze anzupassen. Das Parlament hat diesen Auftrag inzwischen fristgerecht erfüllt. Gegen die neuen Gesetze zur Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer wurde kein Referendum ergriffen. Stattdessen hatten die Initianten bereits Ende Dezember 2012, also noch während die Gesetzgebungsarbeiten liefen, eine Initiative mit demselben Anliegen eingereicht («Durchsetzungsinitiative»).

Ausgangslage

Die Initiative verlangt, dass ausländische Personen automatisch aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie bestimmte Straftaten begangen haben. Wie schwer die Tat war und wie hoch die Strafe ausfällt, soll dabei ebenso wenig eine Rolle spielen wie andere Umstände.

Was will die Initiative?

Bundesrat und Parlament lehnen die Durchsetzungsinitiative ab. Die Initiative bricht mit Grundregeln unserer Demokratie. Erstens umgeht sie das Parlament, indem sie detaillierte Bestimmungen über die Ausschaffung direkt in die Verfassung schreiben will. In unserer Demokratie ist es aber die Aufgabe des Parlaments, Gesetze zu erlassen. Zweitens will die Durchsetzungsinitiative auch die Befugnisse der Gerichte massiv einschränken. Bei einer Annahme der Initiative könnten die Gerichte nicht mehr auf Besonderheiten eines Falls eingehen; auch schwere persönliche Härtefälle würden nicht mehr berücksichtigt.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Die Vorlage im Detail

Volk und Stände haben am 28. November 2010 die Ausschaffungsinitiative angenommen.¹ Gemäss diesen neuen Verfassungsbestimmungen müssen Ausländerinnen und Ausländer die Schweiz verlassen, wenn sie wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurden. Die neuen Verfassungsbestimmungen lassen dem Parlament fünf Jahre Zeit, um die Gesetze anzupassen und zu verschärfen. Das Parlament hat diese Vorgabe eingehalten; im März 2015 hat es die nötigen Gesetzesbestimmungen verabschiedet. Ein Referendum gegen diese Gesetzesänderungen wurde nicht ergriffen. Die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative ist also bereits beschlossen.

Ausschaffung
krimineller
Ausländerinnen und
Ausländer

Doch noch bevor der Bundesrat dem Parlament seine Vorschläge zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative unterbreitet und das Parlament seine Beratungen aufgenommen hatte, wurde die Durchsetzungsinitiative eingereicht. Sie will die Bestimmungen zur Ausschaffung direkt und detailliert in die Verfassung schreiben. Dadurch wäre bei einer Annahme der Initiative das Parlament als Gesetzgeber ausgeschaltet und könnte in zentralen Fragen der Ausländerpolitik nicht mehr mitreden.

Parlament
ausgeschaltet

Konkret fordert die Durchsetzungsinitiative Folgendes:

Forderungen der
Initiative

- Ausländerinnen und Ausländer, die wegen Straftaten von ganz unterschiedlicher Schwere verurteilt werden, sollen ausgeschafft werden, und zwar unabhängig von der Strafhöhe. Auch leichte Straftaten führen also zur Ausschaffung.

¹ Art. 121 Abs. 3–6 und Art. 197 Ziff. 8 der Bundesverfassung. Der Text kann in der Amtlichen Sammlung nachgelesen werden: AS 2011 1199 (www.admin.ch > Bundesrecht > Amtliche Sammlung).

- Eine Ausschaffung, die immer mit einem mehrjährigen Einreiseverbot verbunden ist, soll selbst ohne Gerichtsurteil möglich sein. Es reicht bereits ein Strafbefehl der Staatsanwaltschaft.
- Die Ausschaffung kann nur vorübergehend aufgeschoben werden; denn Personen dürfen nicht in einen Staat ausgeschafft werden, in dem sie verfolgt werden oder in dem ihnen Folter droht.

Die Forderungen der Initiative stehen in Konflikt mit anderen zentralen Werten der Verfassung: den Grundrechten und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Strafbehörden könnten bei der Ausweisung die konkreten Umstände des einzelnen Falls kaum mehr berücksichtigen. Zudem sollen die neuen Bestimmungen dem sogenannten «nicht zwingenden Völkerrecht» ausdrücklich vorgehen. Damit würden die europäischen und internationalen Menschenrechtsgarantien weitgehend aufgegeben. Die Forderungen der Initiative stehen darüber hinaus auch in Konflikt mit dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.

Konflikt mit Grundrechten

Ursprünglich hatte die Initiative das «zwingende Völkerrecht» gleich auch noch selber definiert. Die Schweiz kann aber zwingendes Völkerrecht ebenso wenig definieren, wie ein Kanton selber bestimmen darf, was Bundesrecht ist. Das Parlament musste die Initiative deshalb teilweise für ungültig erklären. Sie kommt nun ohne diese Definition zur Abstimmung.

Teilungültigkeit

Die Mehrkosten bei einer Annahme der Initiative – zum Beispiel für zusätzliche Haftplätze in den Gefängnissen oder Arbeitsstellen bei den Behörden, die für die Ausschaffung

Unklare Auswirkungen der Initiative

zuständig sind – lassen sich kaum abschätzen. Zum einen ist die Zahl künftiger Delikte nicht bekannt. Zum anderen weiss man heute nicht, wie viele Personen nicht ausgeschafft werden dürfen, weil sie verfolgt werden oder weil ihnen Folter droht.

So wurde die Ausschaffungsinitiative umgesetzt

Das Parlament hat die Ausschaffungsinitiative bereits umgesetzt. Im Gesetz² ist festgehalten:

- Bei sämtlichen Sexualverbrechen und allen Verbrechen, bei denen Menschen getötet, schwer verletzt oder gefährdet werden, werden Straftäter obligatorisch ausgewiesen.
- Auch bei allen übrigen Verbrechen und allen Vergehen kann das Gericht eine Landesverweisung anordnen, wenn dies für die Sicherheit der Schweiz nötig ist.
- Das Gericht darf in besonderen Ausnahmefällen auf eine Ausweisung verzichten. Dann nämlich, wenn diese einen schweren persönlichen Härtefall für die betroffene Person darstellt und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländerinnen und Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind. Dank dieser sogenannten Härtefallklausel ist das neue Gesetz besser mit den Menschenrechten und dem Prinzip der Verhältnismässigkeit vereinbar als die Durchsetzungsinitiative.

Das Parlament hat diese Gesetzesänderungen am 20. März 2015 beschlossen. Der Bundesrat wird unmittelbar nach der Abstimmung über die Durchsetzungsinitiative vom 28. Februar 2016 den Entscheid über das Inkrafttreten fällen.

² Der vom Parlament beschlossene Text kann im Bundesblatt nachgelesen werden: BBl 2015 2735 (www.admin.ch > Bundesrecht > Bundesblatt).



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)»

vom 20. März 2015

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absätze 3 und 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 28. Dezember 2012² eingereichten Volksinitiative «Zur
Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. November 2013³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 28. Dezember 2012 «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)» ist unter Vorbehalt von Absatz 2 gültig.

² Der vorgeschlagene Artikel 197 Ziffer 9 Absatz 1 Ziffer IV zweiter Satz der Bundesverfassung⁴ ist ungültig und wird nicht zur Abstimmung unterbreitet. Der Satz lautet wie folgt:

«Als zwingendes Völkerrecht gelten ausschliesslich das Verbot der Folter, des Völkermords, des Angriffskrieges, der Sklaverei sowie das Verbot der Rückschiebung in einen Staat, in dem Tod oder Folter drohen.»

³ Die Initiative wird Volk und Ständen mit dem folgenden Wortlaut zur Abstimmung unterbreitet:

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

¹ SR 101

² BBl 2013 1143

³ BBl 2013 9459

⁴ BBl 2012 7371



Art. 197 Ziff. 9⁵ (neu)

9. Direkt anwendbare Übergangsbestimmung zu Art. 121 (Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern)

¹ Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

I. Landesverweisung

1. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft verweist Ausländerinnen und Ausländer, die wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt werden, unabhängig von der Höhe der Strafe aus dem Gebiet der Schweiz:

- a. vorsätzliche Tötung (Art. 111 des Strafgesetzbuchs, StGB⁶), Mord (Art. 112 StGB), Totschlag (Art. 113 StGB);
- b. schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB);
- c. Einbruchsdelikt durch kumulative Erfüllung der Straftatbestände des Diebstahls (Art. 139 StGB), der Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) und des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB);
- d. qualifizierter Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3 StGB), Raub (Art. 140 StGB), gewerbmässiger Betrug (Art. 146 Abs. 2 StGB), qualifizierte Erpressung (Art. 156 Ziff. 2, 3 und 4 StGB), gewerbmässige Hehlerei (Art. 160 Ziff. 2 StGB);
- e. Betrug (Art. 146 StGB) im Bereich der Sozialhilfe und der Sozialversicherungen sowie Sozialmissbrauch (Ziff. V.1);
- f. Menschenhandel (Art. 182 StGB), qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 184 StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB);
- g. sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), Vergewaltigung (Art. 190 StGB), Schändung (Art. 191 StGB), Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB);
- h. Völkermord (Art. 264 StGB), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a StGB), Kriegsverbrechen (Art. 264b–264j StGB);
- i. Widerhandlung gegen Artikel 19 Absatz 2 oder 20 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951⁷ (BetmG).

⁵ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

⁶ SR 311.0

⁷ SR 812.121



2. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft verweist Ausländerinnen und Ausländer, die wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt werden, aus dem Gebiet der Schweiz, wenn sie innerhalb der letzten zehn Jahre seit dem Entscheid bereits rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden sind:

- a. einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), Aussetzung (Art. 127 StGB), Raufhandel (Art. 133 StGB), Angriff (Art. 134 StGB);
- b. Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) in Verbindung mit Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) oder Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB);
- c. qualifizierte Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2 StGB), gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 2 StGB), gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148 Abs. 2 StGB), gewerbsmässiger Wucher (Art. 157 Ziff. 2 StGB);
- d. Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB);
- e. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 StGB), sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 Ziff. 1 StGB), sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 StGB), Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB), Pornografie (Art. 197 Ziff. 3 StGB);
- f. Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 und 2 StGB), vorsätzliche Verursachung einer Explosion (Art. 223 Ziff. 1 StGB), Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 StGB), Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 226 StGB);
- g. Geldfälschung (Art. 240 Abs. 1 StGB), Geldverfälschung (Art. 241 Abs. 1 StGB);
- h. öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB), Beteiligung an oder Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB), Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen (Art. 260^{quater} StGB), Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quingies} StGB);
- i. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB), Verweissungsbruch (Art. 291 StGB);
- j. falsche Anschuldigung (Art. 303 Ziff. 1 StGB), qualifizierte Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 2 StGB), falsches Zeugnis, falsches Gutachten, falsche Übersetzung (Art. 307 Abs. 1 und 2 StGB);
- k. vorsätzliche Widerhandlung gegen Artikel 115 Absätze 1 und 2, 116 Absatz 3 oder 118 Absatz 3 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005⁸;
- l. Widerhandlung gegen Artikel 19 Absatz 1 oder 20 Absatz 1 BetrG.



3. Wurde innerhalb der letzten zehn Jahre ein Strafverfahren eröffnet, das im Zeitpunkt des Entscheids gemäss Ziffer 2 noch nicht abgeschlossen ist, so wird die Landesverweisung ausgesprochen, sobald die betroffene Person rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden ist.
4. Von einer Landesverweisung kann abgesehen werden, wenn die Tat in entschuldbarer Notwehr (Art. 16 StGB) oder in entschuldigbarem Notstand (Art. 18 StGB) begangen wird.
5. Die Person, gegen die rechtskräftig eine Landesverweisung ausgesprochen wurde, verliert, unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status, das Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz und Wiedereinreise in die Schweiz.

II. Ausreisefrist und Einreiseverbot

1. Mit Aussprache einer Landesverweisung setzt das Gericht oder die Staatsanwaltschaft der betreffenden Person eine Ausreisefrist und belegt sie gleichzeitig für die Dauer von 5 bis 15 Jahren mit einem Einreiseverbot.
2. Bei einer Verurteilung nach Ziffer I.1 ist die Dauer des Einreiseverbots auf mindestens 10 Jahre anzusetzen.
3. Im Wiederholungsfall beträgt die Dauer des Einreiseverbots 20 Jahre.

III. Vollzug

1. Die Landesverweisung ist durch die zuständige kantonale Behörde im Anschluss an die rechtskräftige Verurteilung beziehungsweise nach Verbüsung der Strafe unverzüglich zu vollziehen.
2. Die Landesverweisung kann nur vorübergehend aufgeschoben werden, wenn zwingende Gründe nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung entgegenstehen.
3. Bei ihrem Entscheid hat die zuständige kantonale Behörde von der Vermutung auszugehen, dass die Ausweisung in einen Staat, den der Bundesrat nach Artikel 6a Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁹ als sicher bezeichnet, nicht gegen Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung verstösst.
4. Werden Gründe nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung geltend gemacht, so entscheidet die zuständige kantonale Behörde innerhalb von 30 Tagen. Der Entscheid kann an das zuständige kantonale Gericht weitergezogen werden. Dieses entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Rechtsmittels; der Entscheid ist endgültig.

⁹ SR 142.31



Durchsetzungsinitiative

IV. Verhältnis zum Völkerrecht

Die Bestimmungen über die Landesverweisung und deren Vollzugsmodalitäten gehen dem nicht zwingenden Völkerrecht vor.

V. Sozialmissbrauch

1. Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder in anderer Weise Leistungen der Sozialhilfe oder einer Sozialversicherung unrechtmässig erwirkt oder zu erwirken versucht, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.

² Absatz 1 ist direkt anwendbar.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Die Argumente des Initiativkomitees

Mehr Sicherheit für alle – kriminelle Ausländer endlich ausschaffen

Viele Schweizerinnen und Schweizer fühlen sich nicht mehr sicher im eigenen Land. 7 von 10 Kriminellen in den Schweizer Gefängnissen sind Ausländer. Diese Situation ist eine Konsequenz der unkontrollierten Masseneinwanderung und der milden Strafen in der Schweiz. Schwer kriminelle Ausländer und Wiederholungstäter haben ihr Gastrecht verwirkt und sind auszuschaffen. Alle anderen Ausländer, die sich an unsere Regeln und Gesetze halten, profitieren damit von grösserer Akzeptanz und mehr Sicherheit.

Vor über fünf Jahren hat eine deutliche Mehrheit der Stimmberechtigten der Ausschaffung krimineller Ausländer an der Urne zugestimmt. Bundesrat und Parlament haben nun eine Härtefallklausel ins Umsetzungsgesetz geschrieben, mit der faktisch jede Ausschaffung verhindert werden kann. So finden die Richter weiterhin immer eine Begründung, weshalb der Straftäter nicht gehen muss: Drogendealer X habe ein Kind in der Schweiz, auch wenn er sich noch nie um dieses gekümmert hat. Serien-Einbrecher Y sei schon mehrere Jahre in der Schweiz und habe im Gefängnis Fortschritte in der deutschen Sprache gemacht usw.

Volkswillen durchsetzen

Die Durchsetzungsinitiative gibt die Möglichkeit, den Volkswillen endlich umzusetzen und für mehr Sicherheit in der Schweiz zu sorgen. Denn sie ist nach ihrer Annahme sofort und direkt anwendbar und ist damit eine konsequente Lösung mit Augenmass:

1. Eine Ausschaffung der Täter ist bei schweren Delikten (wie z. B. Mord, Raub, Vergewaltigung usw.) zu vollziehen, unabhängig davon, ob ein Täter vorbestraft war oder nicht.
2. Eine Ausschaffung ist zudem vorgesehen bei Wiederholungstätern in Bezug auf Delikte, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit in besonderem Masse beeinträchtigen (z. B. einfache Körperverletzung, Bedrohung von Behörden usw.).

Weitere Informationen: www.durchsetzungsinitiative.ch

Die Argumente des Bundesrates

Mit der Durchsetzungsinitiative wollen die Initiantinnen und Initianten ihre Vorstellung davon durchsetzen, wie die Ausschaffungsinitiative umzusetzen sei. Damit umgeht die Initiative das Parlament und schränkt die Befugnisse der Gerichte massiv ein. Sie bricht mit Grundregeln unserer Demokratie und stellt unseren Rechtsstaat in Frage. Zudem hat das Parlament die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative inzwischen beschlossen und die Gesetze innerhalb der gesetzten Frist verschärft. Niemand hat dagegen das Referendum ergriffen, auch die Initianten nicht. Der Bundesrat lehnt die Durchsetzungsinitiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Die Durchsetzungsinitiative will die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer bis ins Detail direkt in der Verfassung regeln statt im Gesetz. Sie hebt das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren aus, das breit abgestützte und praktikable Lösungen ermöglicht. Die Durchsetzungsinitiative bricht mit diesem System, das sich bewährt hat und unsere Demokratie auszeichnet.

Bruch mit
eingespielten
Abläufen

Die Durchsetzungsinitiative missachtet auch die Gewaltenteilung, indem sie die Befugnisse der Justiz einschränken will. Die Gerichte sollen kaum noch die Möglichkeit haben, einen Fall genauer anzuschauen. Die automatische Ausweisung, welche die Initiative fordert, würde zu unzumutbaren Härtefällen führen.

Befugnisse der Justiz
werden eingeschränkt

Das Parlament hat die Gesetze zur Ausschaffung von kriminellen Ausländerinnen und Ausländern bereits verschärft. Sie sind streng, ermöglichen es aber, Härtefälle zu berücksichtigen. Damit sind sie besser mit rechtsstaatlichen Grundsätzen und mit den internationalen Menschenrechtsgarantien vereinbar als die Bestimmungen der Durchsetzungsinitiative. Wer mit diesen neuen Gesetzen nicht einver-

Lösung schon
beschlossen

standen war, hätte das Referendum ergreifen können – das ist nicht geschehen. Die Initianten gingen nicht den Weg, den die Verfassung vorsieht. Stattdessen reichten sie eine neue Initiative ein, noch bevor das Parlament seine Arbeit überhaupt beginnen konnte.

Die Durchsetzungsinitiative stellt unser demokratisches System in Frage und verletzt wichtige Prinzipien unseres Rechtsstaats: In einem Rechtsstaat erlässt das Parlament die Gesetze, die Gerichte können jeden Fall einzeln prüfen und dabei die Verhältnismässigkeit berücksichtigen. Und ein Rechtsstaat hält sich an die internationalen Menschenrechte.

Rechtsstaat wird
ausgehebelt

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)» abzulehnen.

Volksinitiative «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln!»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «**Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln!**» annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Initiative abzulehnen.

Der Nationalrat hat die Initiative mit 130 zu 58 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt, der Ständerat mit 31 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Das Wichtigste in Kürze

Agrarrohstoffe wie Weizen, Kaffee oder Baumwolle werden weltweit gehandelt. Am Ende der Handelskette von Bauern, Händlern und Herstellern werden die Rohstoffe zu Lebensmitteln, Kleidern oder anderen Gütern verarbeitet. Die Preise der Rohstoffe können stark schwanken, beispielsweise wegen Dürreperioden oder Frost. Die Handelspartner haben deshalb ein Interesse, den Preis von Rohstoffen oder Produkten frühzeitig zu kennen. Sie können dann verlässlicher planen und sichern gleichzeitig ihr Einkommen ab. Dafür gibt es an den Finanzmärkten geeignete Instrumente, sogenannte Derivate. Diese helfen den Bauern, Händlern und Herstellern, die mit starken Preisschwankungen verbundenen Risiken zu mindern. Derivate können auch für spekulative Geschäfte genutzt werden.

Ausgangslage

Die Initiative will solche spekulativen Finanzgeschäfte in der Schweiz verbieten, wenn sie sich auf Agrarrohstoffe oder Nahrungsmittel beziehen. Nach Ansicht der Initiantinnen und Initianten führen spekulative Geschäfte mit diesen Produkten zu starken Schwankungen der Nahrungsmittelpreise und damit letztendlich zu Armut und Hunger.

Was will die Initiative?

Bundesrat und Parlament wollen Hunger und Armut ebenfalls bekämpfen. Sie erachten ein Verbot spekulativer Finanzgeschäfte im Bereich Agrarrohstoffe dafür aber als ungeeignet. Ein nur in der Schweiz gültiges Verbot hätte keinen Einfluss auf das Geschehen auf den Weltmärkten. Die Schweiz verfügt über keinen Handelsplatz für solche Finanzinstrumente, und betroffene Unternehmen können das Verbot leicht umgehen. Trotzdem müsste eine aufwendige Kontrollbürokratie aufgebaut werden. Insgesamt würde der Wirtschaftsstandort Schweiz geschwächt. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative deshalb ab.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Die Vorlage im Detail

Zahlreiche Agrarrohstoffe werden rund um die Welt gehandelt. Die Preise von Weizen, Reis, Soja, Kaffee, Baumwolle und andern Agrarrohstoffen sind immer wieder starken Schwankungen unterworfen. Diese sind unter anderem auf Dürre- oder Frostperioden, auf Überproduktionen oder auch auf Handelsbeschränkungen von Ländern mit bedeutender Agrarproduktion zurückzuführen.

Internationaler Handel
mit Agrarrohstoffen

Zur Absicherung gegen grosse Preisschwankungen gibt es seit Langem Finanzinstrumente, die sogenannten Agrarderivate. Diese erlauben es Bauern, Händlern und Herstellern, eine bestimmte Menge an Agrarrohstoffen in der Zukunft zu einem festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Die Agrarderivate können zudem von anderen Marktteilnehmern zum Spekulieren auf zukünftige Preisbewegungen oder zur Absicherung von Risiken ausserhalb des Handels mit Agrarrohstoffen genutzt werden.

Agrarderivate

Nach Ansicht der Initiantinnen und Initianten haben spekulative Geschäfte mit Agrarderivaten Einfluss auf die Nahrungsmittelpreise. Die Initiative verlangt deshalb, dass spekulative Geschäfte mit diesen Derivaten in der Schweiz verboten werden. Zulässig blieben nur Geschäfte zur terminlichen und preislichen Absicherung. Ausserdem soll sich der Bund auf internationaler Ebene dafür einsetzen, dass die Spekulation auf den Märkten für Agrarderivate bekämpft wird.

Forderungen der
Initiative

Der Handel mit Agrarderivaten findet vornehmlich an Börsen und auf anderen Plattformen in den USA, im EU-Raum und in Asien statt. In der Schweiz existiert kein Handelsplatz für diese Finanzinstrumente. Ein Verbot in der Schweiz könnte somit die Börsen und Handelsplätze für Agrarderivate nicht beeinflussen.

Anwendung
der Initiative

Die Umsetzung eines Verbots müsste deshalb direkt bei den Schweizer Unternehmen und Institutionen erfolgen, die mit Agrarderivaten handeln. Es müsste also kontrolliert werden, ob aus der Schweiz heraus solche Geschäfte getätigt oder in Auftrag gegeben werden. Dann müsste geklärt werden, ob sie noch erlaubt sind, weil sie der Mengen- und Preisabsicherung dienen. Da das Verbot nur in der Schweiz gilt, könnten bestimmte Unternehmen spekulative Geschäfte mit Nahrungsmitteln aber weiterhin im Ausland abwickeln.

Zwar ist die Schweiz kein Handelsplatz für *Agrarderivate*, sie spielt aber im internationalen Handel mit *Agrarrohstoffen* eine bedeutende Rolle. Schätzungen zufolge¹ werden etwa 35% des weltweiten Getreidehandels, 50% des Handels mit Zucker und 60% des Handels mit Kaffee über die Schweiz abgewickelt. Viele international tätige Handelsfirmen im Agrarbereich haben ihren Sitz oder eine Niederlassung in der Schweiz und beschäftigen hier Arbeitskräfte. Hinzu kommen Firmen aus der Lebens- und Futtermittelindustrie, die ihre Rohstoffe aus dem Ausland beziehen.

Handel mit
Agrarrohstoffen
in der Schweiz

¹ Vgl. Grundlagenbericht Rohstoffe (2013), Bericht der interdepartementalen Plattform Rohstoffe an den Bundesrat (www.seco.admin.ch > Themen > Spezialthemen > Rohstoffe, S. 11).

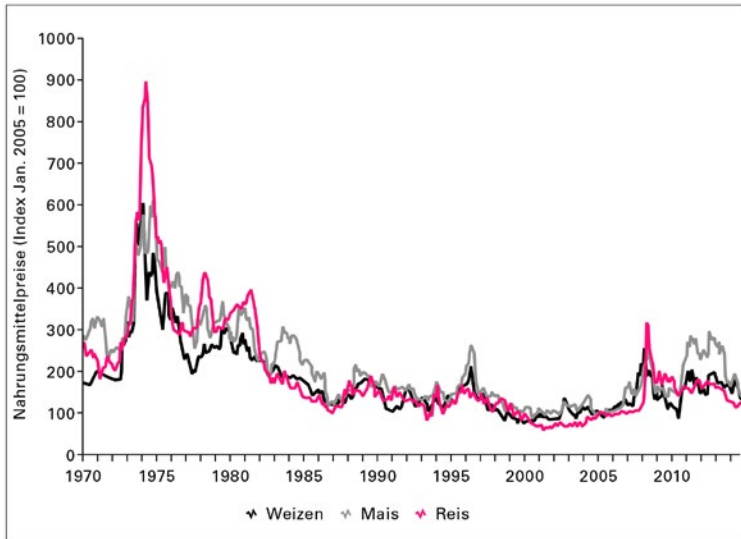
Die Initiative erfasst alle Unternehmen in der Schweiz, die in irgendeiner Form mit Agrarderivaten handeln: Handelsfirmen, Rohstoff-Verarbeiter, Hersteller von Lebensmitteln und Tierfutter sowie Finanzunternehmen, aber auch institutionelle Anleger wie z. B. Pensionskassen oder Versicherungen. Sie alle müssten nachweisen, dass dieser Handel nicht spekulativ motiviert ist. Dieser Kontrollaufwand bedeutet zusätzliche Kosten für die betroffenen Unternehmen. Viele dieser Unternehmen sind nicht auf einen Geschäftssitz in der Schweiz angewiesen und könnten ihre Tätigkeit ins Ausland verlagern. Das könnte zum Verlust von Arbeitsplätzen und Steuererträgen führen.

Negative
Auswirkungen
möglich

Die Initiative geht davon aus, dass spekulative Geschäfte mit Agrarderivaten die Nahrungsmittelpreise beeinflussen. Tatsächlich hat in den letzten Jahren der Handel mit Agrarderivaten weltweit stark zugenommen, und gleichzeitig waren in einzelnen Jahren bei einigen Agrarrohstoffen markante Preisspitzen feststellbar, wie z. B. bei Weizen, Mais oder Reis. Es stellt sich deshalb die Frage, ob es hier einen Zusammenhang gibt.

Spekulation und
Nahrungsmittelpreise

Langfristige Entwicklung ausgewählter Nahrungsmittelpreise²



Die Abbildung zeigt die Preisentwicklung von verschiedenen Agrarrohstoffen seit 1970. Sie macht deutlich, dass die Nahrungsmittelpreise schon immer starken Schwankungen unterworfen waren. Diese waren in den 1970er-Jahren sogar stärker als heute – und es gab damals einen viel geringeren Handel mit Agrarderivaten. Beim Rohstoff Reis waren zudem

² Die Daten zu den Nahrungsmittelpreisen stammen vom Internationalen Währungsfonds, (www.imf.org > research > commodity prices). Die Preise wurden mit dem US-Konsumentenpreisindex um die allgemeine Teuerung bereinigt und auf Januar 2005 = 100 indiziert. Die Daten zum US-Konsumentenpreisindex sind unter www.bls.gov/cpi/ abrufbar.

die Preisschwankungen seit 2007 stärker als bei anderen Agrarrohstoffen – obwohl es für Reis keinen nennenswerten Derivatmarkt gibt.³

Der Zusammenhang zwischen Spekulation und Nahrungsmittelpreisen ist in den letzten Jahren von der Wissenschaft intensiv untersucht worden. Die Ergebnisse sind nicht eindeutig. Eine Mehrheit der Studien kommt wie die OECD und der Internationale Währungsfonds zum Schluss, dass spekulative Geschäfte mit Agrarderivaten die Preisschwankungen der Agrarrohstoffe nicht zu beeinflussen scheinen bzw. sie sogar reduzieren würden.

³ Mehr Informationen zum Zusammenhang zwischen Spekulation und Nahrungsmittelpreisen finden sich in der Botschaft des Bundesrates vom 18. Febr. 2015 (BBl **2015** 2503, www.admin.ch > Bundesrecht > Bundesblatt) sowie in den Artikeln der Zeitschrift «Die Volkswirtschaft», Ausgabe vom 3. April 2015 (www.seco.admin.ch > Dokumentation > Publikationen und Formulare > Die Volkswirtschaft > Dossier > Die Volkswirtschaft 03-04-2015).



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln!»

vom 25. September 2015

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 24. März 2014² eingereichten Volksinitiative
«Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln!»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Februar 2015³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 24. März 2014 «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln!» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 98a (neu) Bekämpfung der Spekulation mit Agrarrohstoffen und Nahrungsmitteln

¹ Der Bund erlässt Vorschriften zur Bekämpfung der Spekulation mit Agrarrohstoffen und Nahrungsmitteln. Dabei beachtet er folgende Grundsätze:

- a. Banken, Effektenhändler, Privatversicherungen, kollektive Kapitalanlagen und ihre mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung befassten Personen, Einrichtungen der Sozialversicherung, andere institutionelle Anleger und unabhängige Vermögensverwalter mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz dürfen weder für sich noch für ihre Kundschaft und weder direkt noch indirekt in Finanzinstrumente investieren, die sich auf Agrarrohstoffe und Nahrungsmittel beziehen. Dasselbe gilt für den Verkauf entsprechender strukturierter Produkte.
- b. Zulässig sind Verträge mit Produzenten und Händlern von Agrarrohstoffen und Nahrungsmitteln über die terminliche oder preisliche Absicherung bestimmter Liefermengen.

¹ SR 101

² BBl 2014 3301

³ BBl 2015 2503



Volksinitiative «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln!»

² Der Bund sorgt für einen wirksamen Vollzug der Vorschriften. Dabei beachtet er folgende Grundsätze:

- a. Aufsicht sowie Strafverfolgung und -beurteilung sind Sache des Bundes.
- b. Fehlbare Unternehmen können unabhängig von Organisationsmängeln direkt bestraft werden.

³ Der Bund setzt sich auf internationaler Ebene dafür ein, dass die Spekulation mit Agrarrohstoffen und Nahrungsmitteln weltweit wirksam bekämpft wird.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 10⁴ (neu)

10. Übergangsbestimmung zu Art. 98a (Bekämpfung der Spekulation mit Agrarrohstoffen und Nahrungsmitteln)

Treten innerhalb von drei Jahren nach Annahme von Artikel 98a durch Volk und Stände die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

4 Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Die Argumente des Initiativkomitees

Mit Essen spielt man nicht!

Heute hungern knapp 800 Mio. Menschen weltweit. Auf dem Höhepunkt der Nahrungsmittelkrise von 2008/09 waren es rund 100 Mio. Personen mehr. Teilweise verantwortlich dafür war gemäss Uno und Weltbank die Spekulation mit Nahrungsmitteln. Eine Studie der ETH Zürich schätzt den Einfluss auf die Preise auf «60 bis 70 Prozent». Grund dafür: Nach Ausbruch der Finanzkrise begannen viele Finanzinstitute im grossen Stil auf Nahrungsmittelpreise zu wetten, woraufhin die Preise explodierten.



Diese Preisspitzen erschweren den Zugang zu den Grundnahrungsmitteln in den Ländern des Südens. Zahlreiche Industriestaaten haben deshalb die Spekulation per Gesetz eingedämmt. Die Schweiz hat diese Entwicklung verpasst. Auf dem Schweizer Finanzplatz gab es 2013 Fonds im Bereich Agrarrohstoffe von 6,5 Mrd. Franken. Ein paar wenige Spekulanten machen Gewinne.

Aber Arbeitsplätze oder Steuereinnahmen werden nicht generiert. Ein Verzicht auf dieses Geschäft ist problemlos möglich, wie der Ausstieg der Credit Suisse und des AHV-Fonds beweist. Die meisten Kantonalbanken und Pensionskassen haben sich nie daran beteiligt.

Was will die Initiative?

Die schädliche Nahrungsmittelspekulation soll verboten werden. Produktion, Handel und Verkauf von Lebensmitteln sind von der Initiative ausgenommen: Die preisliche und terminliche Absicherung bleibt möglich.

Weitere Informationen: www.spekulationsstopp.ch

Die Argumente des Bundesrates

Die Initiative «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln!» hält nicht, was sie verspricht. Sie will den Hunger und die Armut in der Welt bekämpfen. Dieses Ziel würde die Initiative jedoch verfehlen; stattdessen würde ein Verbot für spekulative Geschäfte mit Agrarderivaten dem Wirtschaftsstandort Schweiz schaden. Der Bundesrat lehnt die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Die Initiative will die Spekulation mit Agrarderivaten in der Schweiz verbieten. In der Schweiz befinden sich jedoch keine Handelsplätze für solche Finanzinstrumente. Ausserdem können betroffene Unternehmen ein nur in der Schweiz gültiges Verbot relativ einfach umgehen, indem sie Handelsaktivitäten ins Ausland verlagern. Oder ihre Marktanteile werden von ausländischen Konkurrenten übernommen. In jedem Fall hätte ein Verbot in der Schweiz praktisch keine Wirkung auf den weltweiten Handel mit Agrarderivaten.

Verbot nicht wirksam

Die Einhaltung des Verbots müsste hingegen bei den betroffenen Unternehmen aufwendig kontrolliert werden. Die Schweiz hat viele Unternehmen, die international mit Agrarrohstoffen handeln. Daneben sind auch Schweizer Versicherungen, Banken, Pensionskassen und weitere Unternehmen im Handel mit Agrarderivaten tätig. All diese Unternehmen wären von der Initiative negativ betroffen, weil mit einer aufwendigen Kontrollbürokratie überprüft werden müsste, ob ein Handel mit Agrarderivaten stattfindet und ob dieser unerlaubten spekulativen Zwecken dient. Dies bringt Kosten und Einschränkungen für die Schweizer Unternehmen mit sich. Beides bedeutet einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Konkurrenten im Ausland, die dieses Verbot nicht einhalten und diese Kontrollen nicht über sich ergehen lassen müssen.

Verbot schadet
Schweizer
Unternehmen

Die negativen Auswirkungen wären nicht auf direkt betroffene Unternehmen beschränkt. Das Verbot stellt auch einen starken Eingriff in die für den Wohlstand wichtige Wirtschaftsfreiheit dar. Es würde die Unsicherheit über die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in unserem Land erhöhen. Die Initiative hätte damit eine negative Signalwirkung für den gesamten Wirtschaftsstandort Schweiz.

Verbot schwächt
Wirtschaftsstandort
Schweiz

Die weltweite Bekämpfung von Hunger und Armut ist ein wichtiges Ziel unseres Landes. Statt auf wirkungslose und teure Verbote sollte sich die Schweiz aber auf bewährte Instrumente konzentrieren. Der Bundesrat setzt hier auf die Entwicklungszusammenarbeit und in Krisensituationen auf die humanitäre Nothilfe. Er engagiert sich zudem für eine Verbesserung der Transparenz auf den Rohstoffmärkten. Die Initiative ist zwar gut gemeint, sie würde die beabsichtigte Wirkung jedoch klar verfehlen. Stattdessen würde sie Arbeitsplätze und Steuereinnahmen gefährden.

Bewährte Instrumente
gegen Hunger und
Armut

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln!» abzulehnen.

Änderung des Bundesgesetzes über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet (Sanierung Gotthard-Strassentunnel)

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung vom 26. September 2014 des Bundesgesetzes über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet (STVG) **(Sanierung Gotthard-Strassentunnel)** annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, der Änderung des Bundesgesetzes über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet (Sanierung Gotthard-Strassentunnel) zuzustimmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 120 zu 76 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen, der Ständerat mit 28 zu 17 Stimmen ohne Enthaltung.

Das Wichtigste in Kürze

Der Gotthard-Strassentunnel muss altershalber saniert werden. Dafür ist eine mehrjährige Vollsperrung nötig. Um die Strassenverbindung trotzdem offen zu halten, haben Bundesrat und Parlament beschlossen, eine zweite Röhre zu bauen und anschliessend den bestehenden Tunnel zu sanieren. Nach der Sanierung werden beide Röhren in Betrieb sein. Die Kapazität des Tunnels wird nicht erhöht: Im Gesetz ist verankert, dass immer nur eine Fahrspur pro Richtung betrieben werden darf. Der Bau der zweiten Röhre und die Sanierung des bestehenden Tunnels kosten rund 2,8 Milliarden Franken.

Ausgangslage

Eine Sanierung ohne zweite Röhre wäre machbar, müsste wegen der Sperrung des Tunnels aber mit je einem Bahnverlad für Autos und für Lastwagen ergänzt werden. Dafür bräuhete es Verladeanlagen, die nach der Sanierung wieder abgebaut werden müssten. Eine solche Variante würde 1,2 bis 2 Milliarden Franken kosten.

Variante ohne
zweite Röhre

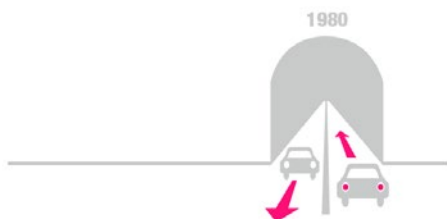
Gegen die Vorlage von Bundesrat und Parlament wurde das Referendum ergriffen. Mit dem Bau einer zweiten Röhre werde die Transitstrassen-Kapazität erhöht und der Alpenschutzartikel verletzt. Zudem sei diese Lösung zu teuer.

Warum das
Referendum?

Bundesrat und Parlament empfehlen, dem Bau einer zweiten Röhre zuzustimmen. Damit wird sichergestellt, dass die Gotthard-Strassenverbindung während der Sanierung offen bleibt. Die zweite Röhre schafft zudem dauerhaften Nutzen: Die Sicherheit wird erhöht, und es ist für künftige Tunnel-sanierungen vorgesorgt. Mit einer zweiten Röhre bleibt die Gotthard-Strassenverbindung für Bevölkerung und Wirtschaft immer verfügbar.

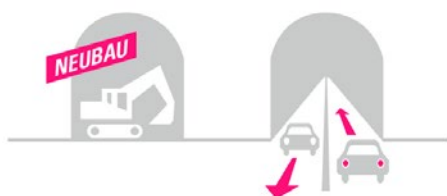
Standpunkt von
Bundesrat und
Parlament

Bau- und Sanierungsetappen



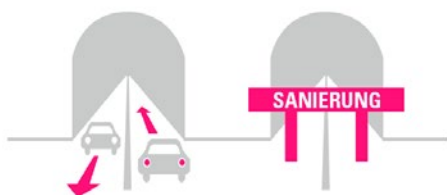
Ausgangslage

Der Gotthard-Strassentunnel von 1980 muss umfassend saniert werden. Dazu ist eine Totalsperrung nötig.



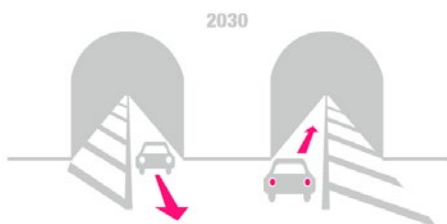
Schritt 1

Um einen langen Unterbruch der Nord-Süd-Strassenverbindung zu verhindern, wird eine zweite Röhre gebaut. Bis diese fertig ist, fährt der Verkehr weiterhin im Gegenverkehr durch den alten Tunnel.



Schritt 2

Sobald die zweite Röhre fertig gebaut ist, wird der alte Tunnel geschlossen und saniert. Der Verkehr fährt im Gegenverkehr durch den neuen Tunnel.



Resultat

Nach Abschluss der Sanierung – voraussichtlich im Jahr 2030 – verfügt die Schweiz über zwei moderne Strassenröhren durch den Gotthard. Pro Richtung steht immer nur eine Fahrspur zur Verfügung, die andere Spur dient als Pannestreifen. Die Kapazität wird also nicht erweitert. So gibt es auch keinen Gegenverkehr mehr. Das erhöht die Sicherheit.

Die Vorlage im Detail

Der Gotthard-Strassentunnel wurde 1980 eröffnet. Er verbindet Göschenen (UR) mit Airolo (TI) und garantiert eine ganzjährig verfügbare Strassenverbindung durch die Alpen. Aufgrund seines Alters muss er umfassend saniert und deshalb für mehrere Jahre gesperrt werden. Damit stellt sich die Frage, wie der Verkehr während der Sperrung bewältigt werden kann: Jährlich nutzen rund fünf Millionen Personenwagen und 900000 Lastwagen die Gotthardachse. Die Strasse über den Pass ist jeweils nur im Sommer offen.

Sanierung
unausweichlich

Bundesrat und Parlament haben verschiedene Varianten geprüft, wie der Gotthard-Strassentunnel saniert werden kann. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile haben sie beschlossen, zuerst eine zweite, neue Röhre zu bauen und nachher den bestehenden Tunnel zu sanieren. So kann die Gotthard-Strassenachse auch während der Sanierung offen bleiben. Dieses Vorgehen ist heute durchaus üblich. Am Belchen beispielsweise wird eine dritte Röhre gebaut, um anstehende Sanierungen zu bewältigen.

Beste Lösung

Die Sanierungslösung von Bundesrat und Parlament kostet rund 2,8 Milliarden Franken. Darin enthalten sind sowohl die Kosten für die zweite Röhre und für die Sanierung des bestehenden Tunnels als auch die Kosten für Überbrückungsarbeiten wie dringende Reparaturen. Diese Arbeiten sind nötig, damit der bestehende Tunnel sicher bleibt, bis die neue Röhre fertig ist. Die Überbrückungsarbeiten werden wie die heutigen Unterhaltsarbeiten während der Nacht ausgeführt. Solche Sperrnächte gibt es jeweils zwischen Frühling und Herbst.

Kosten

Nach der Sanierung wird der Verkehr durch beide Röhren einspurig geführt. Ohne Gegenverkehr sinkt die Unfallgefahr deutlich: Frontal- und Streifkollisionen werden weitgehend verhindert. Ausserdem bietet ein Zwei-Röhren-System im Brandfall bessere Rettungs- und Überlebenschancen. Der Gotthard-Strassentunnel ist dank den Massnahmen, die nach der Brandkatastrophe von 2001 ergriffen wurden, zwar sicherer geworden. Trotzdem gab es seither 147 Unfälle, bei denen 10 Menschen starben. Das seit 2001 praktizierte «Dosi-ersystem» dient ebenfalls der Sicherheit: Es sorgt dafür, dass nie zu viele Lastwagen gleichzeitig im Tunnel unterwegs sind und dass immer ein Mindestabstand eingehalten wird. Bei Annahme der Vorlage wird das Dosi-ersystem im Gesetz verankert.

Mehr Sicherheit

Die Kapazität des Tunnels wird nicht erhöht. Das garantieren der Alpenschutzartikel in der Verfassung und eine im Gesetz zusätzlich eingebaute Schranke: Auch nach der Sanierung des Gotthardtunnels darf immer nur eine Fahrspur pro Richtung betrieben werden.

Alpenschutz

Wird die Vorlage abgelehnt, erfolgt die Sanierung des Gotthardtunnels ohne zweite Röhre. Dies wäre technisch machbar. Der Tunnel müsste für die Sanierung aber während längerer Zeit vollständig gesperrt werden – und es bräuchte vor Ort zur Bewältigung des Verkehrs je einen Bahnverlad für Personenwagen und für Lastwagen («Rollende Landstrasse»).

Sanierung ohne
zweite Röhre

Für Personenwagen würde bei einer Sanierung ohne zweite Röhre der bis 1980 genutzte Bahntransport zwischen Göschenen und Airolo wieder eingerichtet. Lastwagen müssten durch den neuen Gotthard-Basistunnel transportiert werden. Die dafür benötigten Einrichtungen gibt es aber

Zusatzbauten und
Ausweichverkehr

noch nicht. Sowohl im Kanton Uri als auch im Kanton Tessin wären deshalb neue Verladeanlagen zu bauen und auf den Zufahrtsstrecken Warteräume für Lastwagen einzurichten, was viel Landfläche beanspruchen würde. Nach der Sanierung müssten diese Anlagen dann wieder abgebaut werden. Der Bahnverlad für Lastwagen könnte bei einer Betriebszeit von 4 bis 24 Uhr rund 600 000 der 900 000 Lastwagen bewältigen, die jährlich durch den Gotthard fahren.¹ Die restlichen 300 000 Lastwagen müssten auf andere Bahn- und Strassenrouten ausweichen, beispielsweise auf den San Bernardino oder den Simplon. Um einen Bahnverlad von 600 000 Lastwagen zu ermöglichen, müsste ausserdem das Nachtfahrverbot lokal gelockert werden.

Auch eine Sanierung ohne zweite Röhre verursacht Kosten. Die Variante, die in den Abklärungen des Bundes am besten abschnitt, kostet 1,4 bis 1,7 Milliarden Franken.² Gut die Hälfte dieser Summe wäre für den Auf- und Abbau der Verladeanlagen nötig. Bei einer erneuten Sanierung des Tunnels in 30 bis 40 Jahren fielen diese Kosten wiederum an.

Kosten der
Provisorien

Bei einem Nein zur Lösung von Bundesrat und Parlament wird der Gotthardtunnel ohne zweite Röhre saniert. Der Tunnel bliebe für längere Zeit vollständig gesperrt. Um den Verkehr zu bewältigen, wäre je ein Bahnverlad für Lastwagen und für Personenwagen erforderlich. Zur konkreten Umsetzung dieser Sanierung könnten sich die Stimmberechtigten nicht äussern. Strittige Fragen müssten vor Gericht geklärt werden.

Was passiert bei
einem Nein?

¹ Vgl. Faktenblatt «Sanierung mit Vollsperrung», S. 3, www.astra.admin.ch > Themen > Nationalstrassen > Sanierung Gotthard-Strassentunnel.

² Vgl. Botschaft des Bundesrats vom 13. Sept. 2013, BBl **2013** 7315, hier 7338, www.admin.ch > Bundesrecht > Bundesblatt.

Die Argumente des Referendumskomitees

Der Gotthard-Strassentunnel wird saniert. Er wird danach breiter, heller und noch sicherer sein als heute. Das ist vernünftig, rasch realisiert und braucht keine Gesetzesänderung. Nun aber wollen Bundesrat und Parlament am gleichen Ort eine 2. Röhre bauen. Das ist absurd. Über 50 Organisationen empfehlen Ihnen deshalb:

NEIN zu 2 Millionen Transit-Lastwagen

Mit einer 2. Röhre würde der Gotthardtunnel von 2 auf 4 Spuren ausgebaut. Wir sind überzeugt: Was gebaut und bezahlt ist, wird über kurz oder lang auch genutzt. Die Folgen: 2 Millionen statt 1 Million Lastwagen würden die kürzeste 4-spurige Nord-Süd-Achse Europas nutzen. Die Schweiz würde zur Transithölle mit Verkehrskollaps im Mittelland, in der Romandie und im Tessin, mehr Unfällen von Basel bis Chiasso.

NEIN zur Verschleuderung von Steuergeld

Bau und Betrieb einer 2. Röhre kosten 3 Milliarden mehr als die vernünftige Sanierung des bestehenden Tunnels. In Städten und Agglomerationen aber, wo der Verkehr rasant zunimmt, fehlt das Geld und hunderttausende Pendlerinnen und Pendler stehen weiterhin täglich im Stau oder quälen sich in überfüllte Züge.

NEIN zur Demontage der Bahn

Das Schweizer Volk hat 24 Milliarden in neue Eisenbahn-Alpentunnels investiert. Es will den Güterverkehr auf die Schiene bringen und die Alpen vor dem Transitverkehr schützen. Im Juni wird am Gotthard der längste Bahntunnel der Welt eröffnet. Eine 2. Röhre würde diese Investition vernichten.

NEIN zu noch mehr Umweltverschmutzung

Mensch und Natur werden in den engen Alpentälern und im Südtessin schon heute stark belastet. Mehr Lastwagen bringen mehr Gefahr, Lärm, Feinstaub und CO₂. Die Kantone Uri und Tessin haben daher immer NEIN zu einer 2. Röhre gesagt.

NEIN zur 2. Gotthard-Strassenröhre

Weitere Informationen: www.zweite-roehre-nein.ch; www.buergerliches-nein.ch

Die Argumente des Bundesrates

Der Gotthard-Strassentunnel ist das Herzstück der Nord-Süd-Verbindung durch die Alpen. Er sichert Bevölkerung und Wirtschaft eine ganzjährig verfügbare Verbindung. Damit diese auch während der Tunnelsanierung offen bleiben kann, braucht es eine zweite Röhre. Dies zahlt sich aus: Die Sicherheit wird markant erhöht. Zudem ist für alle künftigen Sanierungen am Gotthard vorgesorgt. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus den folgenden Gründen:

Die Transitrouten durch die Alpen sind Lebensadern unseres Landes. Sie verbinden Nord und Süd. Viele Tessinerinnen und Tessiner sowie Berufsleute aus anderen Regionen der Schweiz sind auf die Gotthard-Strassenverbindung angewiesen. Auch für die Wirtschaft ist sie zentral: Norditalien ist einer der wichtigsten Handelspartner der Schweiz. Nur eine zweite Röhre garantiert, dass die Gotthardachse auch während der sanierungsbedingten Sperrung des Tunnels immer offen bleibt. Es gehört zur Schweiz, alle Regionen gut miteinander zu verbinden.

Wichtige
Verbindung bleibt
immer verfügbar

Die zweite Röhre schafft dauerhaften Nutzen: Die Verkehrssicherheit erhöht sich markant. Sobald der neue Tunnel gebaut und der alte saniert ist, gibt es keinen Gegenverkehr mehr. Zahlreiche schwere Unfälle können so vermieden werden. Auf Strecken mit viel Verkehr müssen neue Tunnel darum heute in ganz Europa richtungsgetreunt gebaut werden.

Hoher
Sicherheitsgewinn

Mit einer zweiten Röhre ist für künftige Sanierungen vorgesorgt: Wenn in 30 bis 40 Jahren die nächste Sanierung ansteht, ist dafür keine Vollsperrung nötig. Der Verkehr kann dann durch die andere Röhre fahren. Sanierungen werden dadurch günstiger. Es braucht keine teuren Verladeanlagen, die nach den Bauarbeiten jeweils wieder abgerissen werden müssen. Davon profitieren kommende Generationen.

Künftige Sanierungen
einfacher und günstiger

Eine Sanierung ohne zweite Röhre wäre mit grossen Problemen verbunden. Die Strassenverbindung durch den Gotthard wäre für Jahre unterbrochen. Der erforderliche Bahnverlad für Autos und Lastwagen würde zudem zu starken Beeinträchtigungen führen: Allein für die Lastwagen-Verladeanlagen im Norden und Süden bräuchte es Flächen im Umfang von 19 Fussballfeldern, betroffen wären auch Wiesen und Weideland. In den Kantonen Uri und Tessin ist die Skepsis daher gross, und der Widerstand betroffener Landeigentümerinnen und Landeigentümer ist absehbar. Auch andere Kantone haben angekündigt, dass sie keine Verladeanlagen oder Warteräume wollen.

Ohne zweite Röhre drohen langwierige Auseinandersetzungen

Der Bundesrat weiss um die Befürchtungen vor einer «Lastwagen-Lawine». Sie sind aber unbegründet: Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Verlagerungspolitik funktioniert. Seit 2001 ging die Zahl der alpenquerenden Lastwagenfahrten deutlich zurück. Auch mit einer zweiten Röhre am Gotthard bleibt der Alpenschutz vollumfänglich gewahrt, da die Kapazität nicht erhöht werden darf. Der Alpenschutz ist doppelt abgesichert – durch Verfassung und Gesetz.

Alpenschutz bleibt gewahrt

Die Schweiz will möglichst viel alpenquerenden Güterschwerverkehr von der Strasse auf die Schiene bringen. Mit der Eröffnung des Eisenbahn-Basistunnels durch den Gotthard in diesem Jahr und des Ceneri-Tunnels 2020 wird die Verlagerungspolitik weiter gestärkt. Für die Feinverteilung braucht es aber weiterhin auch zuverlässige Strassenverbindungen – in den Zentren und am Gotthard.

Strasse und Schiene gemeinsam

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Änderung des Bundesgesetzes über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet zuzustimmen.



Abstimmungstext

Bundesgesetz über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet (STVG) (Sanierung Gotthard-Strassentunnel)

Änderung vom 26. September 2014

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. September 2013¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 17. Juni 1994² über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 84 der Bundesverfassung³,

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Vollzug von Artikel 84 Absatz 3 der Bundesverfassung über die Transitstrassen-Kapazität im Alpengebiet.

Art. 3a Gotthard-Strassentunnel

¹ Am Gotthard-Strassentunnel kann eine zweite Tunnelröhre gebaut werden.

² Die Kapazität des Tunnels darf jedoch nicht erweitert werden. Pro Röhre darf nur eine Fahrspur betrieben werden; ist nur eine Röhre für den Verkehr offen, so kann in dieser Röhre je eine Spur pro Richtung betrieben werden.

³ Für den Schwerverkehr durch den Gotthard-Strassentunnel ist ein Dosiersystem einzurichten. Das Bundesamt für Strassen ordnet für schwere Motorwagen zum Gütertransport einen Mindestabstand im Tunnel an.

¹ BBl 2013 7315

² SR 725.14

³ SR 101



Sanierung Gotthard-Strassentunnel

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Notizen

Notizen

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

**Empfehlungen
an die Stimmberechtigten**

Bundesrat und Parlament
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 28. Februar 2016
wie folgt zu stimmen:

- Nein zur Initiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»
- Nein zur Volksinitiative «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)»
- Nein zur Volksinitiative «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln!»
- Ja zur Änderung des Bundesgesetzes über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet

Redaktionsschluss:
18. November 2015

Weitere Informationen unter:
www.admin.ch
www.parlament.ch
www.ch.ch